

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Zukunftsbrücke Münsterland e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

05.07.2024

1. Der Verein führt den Namen "Zukunftsbrücke Münsterland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahaus- Alstätte, Kolpingweg 2 im Münsterland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Zukunftsbrücke Münsterland, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Münsterland durch
 - a) die Förderung der Jugendhilfe
 - b) die Förderung der Volksbildung
 - c) die Förderung sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten
 - d) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - e) die Förderung der Kriminalprävention
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Unterstützung von gefährdeten und auffällig gewordenen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen bspw. durch
 - a) Unterstützung bei schulischer und persönlicher Entwicklung
 - b) Bereitstellung von Bildungs- und Freizeitangeboten
 - c) Förderung sozial benachteiligter Menschen
 - d) Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 - e) Unterstützung in schwierigen Lebenslagen
2. Unterstützung straffälliger, inhaftierter oder strafentlassener Jugendlicher, Heranwachsenden und Erwachsenen bspw. durch
 - a) Wiedergutmachungsmöglichkeiten für delinquente oder von Haft bedrohten Menschen
 - b) Ambulante Angebote im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes
3. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Förderung der sozialen Reintegration.
4. Berücksichtigung von Interessen der Opfer von Straftaten durch Beratung und/ oder Vermittlung zwischen den Parteien bspw. durch
5. Beteiligung an anderen gemeinnützigen Körperschaften bspw. durch:
 - a) Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Sozial- und Kriminalpolitik Einfluss zu nehmen

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Nordrhein – Westfalen übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald ein Arbeitsverhältnis des Mitgliedes im Verein eingegangen wird.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft dem Ansehen oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt und einen Schaden verursacht indem es z.B.
 - a) sich pflichtverletzend gegenüber Satzung und Gesetz verhält.
 - b) fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen vornimmt.
 - c) seine Sorgfaltspflicht verletzt.
 - d) seine fiduziarischer Pflichten verletzt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der Stimmen. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist

- von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann.
5. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen führt unweigerlich im darauffolgenden Jahr zur Beendigung der Mitgliedschaft.
 6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen gemäß des §7 die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, wobei das Recht auf Berufung nicht verfällt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme.
2. Bei Vertretung von Eigeninteressen innerhalb des Vereins ruhen diese Rechte in der Mitgliederversammlung. Alle weiteren Rechte bleiben davon ausgenommen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Der Mindestbetrag beträgt monatlich 5,- Euro (fünf) oder einmal jährlich 60,- Euro (sechzig). In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag diesen Mindestbeitrag senken.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
3. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.
4. Die Jahreshauptversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 45% der Mitglieder unter Nennung des Grundes die Einberufung verlangen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- b) die Entgegennahme des Jahresberichts.
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins.
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidat:innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der/ die Kandidat:in gewählt, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Alle natürlichen und juristischen Personen haben je eine Stimme.
3. eine Vertretung der Stimmabgabe ist zulässig, sofern sie sich auf ordnungsgemäß bekanntgemachte und eindeutig formulierte Tagesordnungspunkte bezieht. Der/ Die Vertreter:in darf bis zu zwei fremde Stimmen auf sich vereinigen. Der Nachweis über die Berechtigung der Stimmvertretung ist durch schriftliche Erklärung zu erbringen. Die vom Vertretenen abzugebende Erklärung hat konkrete Anweisungen zu enthalten, wie der/ die Vertreter:in abzustimmen hat. Der/ die Vertreter:in darf nicht gegen Weisungen des zu Vertretenen verstößen.

- g) Die Mitgliederversammlung wählt einen/ eine Protokollant:in.
1. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/ der Versammlungsleiter:in und dem/ der Protokollant:in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
7. Der/ Die 1. Vorsitzende oder dessen/ deren Vertretung leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
 - a) Dem/ der ersten Vorsitzenden
 - b) Dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/ der Kassierer:in
2. Eine Aufstockung des Vorstandes bis insgesamt 7 Personen ist möglich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Passivvertretung berechtigt.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/ seiner Nachfolger:in im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/ der Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Vorstandsbeschlüsse sind zu verschriftlichen und dem/ der 1. Vorsitzende:n sowie vom/ von der Protokollant:in zu unterzeichnen.
9. Bei einer 2/3 Mehrheit gilt ein Beschluss als angenommen.
10. Der Vorstand ist berechtigt unter Nennung des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und müssen im Wortlaut mit der Einladung versandt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins geht nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zur ausschließlichen Verwendung im Sinne dieser Satzung an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband“, Landesverband Nordrhein-Westfalen, über.

Ahaus 2024